

Beilage 2436

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über Unterhaltsbeihilfe
für Angehörige von Kriegsgefangenen

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom
20. April 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige
Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 3. Mai 1949

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

über Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von
Kriegsgefangenen

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats
hiemit bekanntgemacht wird.

§ 1

(1) Die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten
Angehörigen eines Kriegsgefangenen, der am 1. April
1949 noch nicht heimgekehrt ist, erhalten als Unterhalts-
beihilfe Renten in gleicher Höhe wie Hinterbliebene von
Gefallenen nach dem Gesetz über Leistungen an Körper-
beschädigte vom 26. März 1947 (GWB. S. 107).

Künftige Änderungen der Hinterbliebenenversorgung
nach diesem Gesetz gelten auch für die Unterhalts-
beihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen.

(2) Der Rentenanspruch erlischt mit dem Ablauf
des Monats, der auf den Monat der Heimkehr des
Kriegsgefangenen folgt.

§ 2

(1) Kriegsgefangenen im Sinne des § 1 stehen
deutsche Freiarbeiter gleich, die im Gewahrsamsland
zur Beendigung der Kriegsgefangenschaft für die ihnen
auferlegte Mindestbeschäftigungszeit in Dienst oder
Arbeit getreten sind oder treten.

(2) Der Rentenanspruch erlischt, wenn der Frei-
arbeiter nicht binnen 3 Monaten nach dem Ablauf der
Mindestbeschäftigungszeit heimkehrt.

(3) Für Unterhaltsbeihilfe kommen auch in Be-
tracht Ehefrauen und unterhaltsberechtigte Angehörige
von deutschen Zivilpersonen, die infolge militärähn-
lichen Dienstes oder infolge einer von deutschen Be-
hörden amtlich angeordneten Verwendung von einer
fremden Macht gefangenengenommen wurden.

§ 3

Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Land-
und Stadtkreisen; sie sind dabei an Weisungen des
Staatsministeriums des Innern gebunden.

§ 4

Für das Verfahren auf Feststellung der Leistungen
und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmun-
gen der Artikel 21 mit 36 des Gesetzes über Leistungen
an Körperbeschädigte vom 26. März 1947 entsprechend.

§ 5

Der Staat ersetzt den Land- und Stadtkreisen die
für die Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Aus-
lagen und Verwaltungskosten.

§ 6

Die Durchführungsvorschriften erläßt das Staats-
ministerium des Innern im Benehmen mit dem Staats-
ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und dem
Staatsministerium der Finanzen.

§ 7

Das Gesetz in dringlich. Es tritt am 1. April 1949
in Kraft.

Begründung

Zu § 1:

Nach der Einstellung des Familienunterhalts sind
die Angehörigen von Kriegsgefangenen, soweit sie ihren
Unterhalt nicht selbst aufbringen können, auf die Leistun-
gen der öffentlichen Fürsorge angewiesen. Dieser Zu-
stand wird von der Allgemeinheit in zunehmendem
Maße als unbillig empfunden, zumal die Kriegs-
gefangenen in den Gewahrsamsländern durch Arbeit
Reparationsleistungen ausführen müssen. Das Gesetz
sieht deshalb für die Angehörigen von Kriegsgefangenen
im gleichen Umfang Leistungen vor wie das Gesetz über
die Leistungen an Körperbeschädigte für die Angehörigen
von Gefallenen und Vermissten.

Grundsätzlich findet das Gesetz auch Anwendung
auf die Angehörigen von gefangenen Beamten, An-
gestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes. Wenn
eine Weitergewährung von Dienstbezügen an die An-
gehörigen dieser Gruppe künftig möglich sein sollte,
wäre bei Erlaß eines entsprechenden Gesetzes vor-
zuziehen, daß die Leistungen nach dem Gesetz über Unter-
haltsbeihilfe für diesen Kreis in Wegfall kommen.

Die Aufwendungen für den Vollzug des Gesetzes
lassen sich mit annähernder Genauigkeit schätzen. Am

31. Dezember 1948 warteten noch 40 000 Frauen und 50 000 Kinder unter 18 Jahren auf die Heimkehr ihres Ernährers aus der Gefangenschaft. Monatlich kehren etwa 2000 bis 3000 Kriegsgefangene zurück. Die Frauenrenten würden nach den derzeitigen Sätzen des *KB-Leistungsgesetzes* monatlich einen Aufwand von rund 1 Mill. DM, die Kinderrenten einen solchen von 1,5 Mill. DM insgesamt 2,5 Mill. DM

erfordern. Von diesem Betrag gehen ab die Einsparungen, die der Staat durch den Wegfall der Ersatzleistungen für die unterstützten Angehörigen von Kriegsgefangenen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe (Art. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 10. August 1948) erzielt. Dieser Aufwand beträgt monatlich 1,2 Millionen; davon 85 v. H. = 1 Million. Der zusätzliche Aufwand, den der Vollzug des Gesetzes erfordert, ist demnach mit monatlich 1,5 oder jährlich mit 18 Millionen anzunehmen.

Die Bezieher von Elternrente sind dabei nicht berücksichtigt, sie fallen jedoch nicht entscheidend ins Gewicht.

Der geschätzte Aufwand wird sich durch die Rückkehr von Kriegsgefangenen laufend verringern.

Zu § 2:

§ 2 sieht die Gleichstellung von Angehörigen von Freiarbeitern vor, die sich zur Beendigung der Kriegsgefangenschaft auf eine bestimmte Mindestdauer zur Leistung von Dienst oder Arbeit im Gewahrsamsland verpflichtet haben. Die Gleichstellung entspricht einem Beschluß des Süddeutschen Länderrats in Stuttgart. Sie erlischt, wenn der Freiarbeiter über die Mindestdauer hinaus im Gewahrsamsland bleibt.

Um auch Angehörigen deutscher Zivilpersonen, die anlässlich militärähnlichen Dienstes oder einer von deutschen Behörden amtlich angeordneten Verwendung gefangenengenommen sind, die Leistungen des Gesetzes zukommen zu lassen, wurde Abs. 3 eingefügt.

Zu § 3:

Um eine beschleunigte Durchführung des Gesetzes sicherzustellen, erscheint die Übertragung des Vollzugs auf die Stadt- und Landkreise zweckmäßig. Diese können die Bezirksfürsorgeverbände beim Vollzug des Gesetzes einschalten. Hierauf ist in den Durchführungsbestimmungen hinzuweisen.

Die Betrauung der *KB*-Stellen der Landesversicherungsanstalten erschien mit Rücksicht auf deren Überlastung nicht zweckmäßig, da ein verzögerter Vollzug die Wirkung des Gesetzes abschwächen würde.

Zu § 4:

Da die nach dem Gesetz vorgesehenen Leistungen sich nach den Vorschriften des *KB-Leistungsgesetzes* und damit nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung richten, war das Rechtsmittelverfahren nach den Bestimmungen des *KB-Leistungsgesetzes* (Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung) vorzuziehen, da die Verwaltungsgerichte in dieses Rechtsgebiet sich erst einarbeiten müßten, was bei ihrer Überlastung nicht vertretbar erscheint. Daß die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes durch diese Regelung zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge sich aufteilt, kann diese zweckmäßige Lösung nicht beeinflussen.

Zu § 5:

Für die Stadt- und Landkreise stellt der Vollzug des Gesetzes eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises dar. Die Übernahme der Verwaltungskosten auf den Staat entspricht deshalb den Bestimmungen der Bayerischen Verfassung (Art. 83 Abs. 3 mit 6). Eine zusätzliche Belastung bildet die Übernahme der Verwaltungskosten auf den Staat nicht, da er diese Kosten auch bei Übertragung des Vollzugs des Gesetzes auf die Landesversicherungsanstalten übernehmen müßte (Art. 20 des *KB-Leistungsgesetzes*).